

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Rabeneltern.org e.V." Er trägt die Kurzbezeichnung "Rabeneltern" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Sitz des Vereins ist bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergeben gleichzeitig Gerichtsstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff ABO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, soll aber bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spendenaufrufe), die dem Vereinszweck dienen und Zweckveranstaltungen i.S.d. §§ 65 ABO die Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zwecke des Vereins sind:

Information und Beratung von Eltern zu den verschiedensten Themen mit folgenden Zielen:

1. Förderung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens von Eltern, Säuglingen und Kindern
2. Vertretung und Stärkung der Interessen von Kindern
3. Gesundheitliche Aufklärung, insbesondere Förderung des Stillens im Sinne der WHO-Empfehlung.
4. Unterstützung von Eltern bei einer Erziehung im Sinne der Gleichwürdigkeit von Kindern und Eltern.
5. Förderung und Stärkung der elterlichen Kompetenzen
6. Förderung der gewaltfreien Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

Der Verein unterhält eine Homepage mit Informationstexten zu den satzungsgemäßen Themen. Er bietet Foren zum Austausch an und baut ein Eltern-Netzwerk auf. Des Weiteren finden kostenlose Online-Beratungen durch ExpertInnen statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle Unterstützung zu beschränken.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimmrecht.
6. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per Email beim Vorstand beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei einer positiven Entscheidung werden die Antragsformulare per Mail zugesandt.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden. Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung müssen dem Vorstand vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Fax zugesandt werden.
4. Der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ist anteilig per Lastschrift zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beitrittserklärung vorliegt und der Jahresbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
6. Ende der Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss und Tod erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft kann von einem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (Spätestens also am 30. September). Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Bei schwerem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vor der Beschlussnahme Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme bekommen.
9. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, darf es dem Verein bereits erteilte Rechte zur

Veröffentlichung von Texten, Zeichnungen etc., die es verfasst und zur Verfügung gestellt hat, nicht entziehen oder Kosten für die Veröffentlichung erheben. Das Urheberrecht bleibt selbstverständlich bei der Autorin/dem Autoren.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Mitglieder nach § 3 Abs.2 wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt das Erheben von Umlagen, wenn dies in besonderen Fällen für das Erfüllen der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist.
4. Der Monat, in dem der Beitritt eines neuen Mitgliedes wirksam ist, ist der erste Beitragsmonat.
5. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB ist: Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese Personen sind gleichberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sind Vorstandmitglieder gleichzeitig MitarbeiterInnen des Vereines, muß bei Angelegenheiten, die diese Person betreffen, ein anderes Vorstandsmitglied unterschreiben.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet sein Vermögen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die von Mitgliedern jederzeit eingesehen werden können.
9. Der Vorstand hat Anfragen von Mitgliedern, die die Angelegenheiten des Vereines betreffen innerhalb von vier Wochen zu beantworten.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, telefonisch oder online gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt ab dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugestellt. Sie kann auch per Email zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann online stattfinden. Der entsprechende geschützte Chatraum wird in der Einladung bekannt gegeben.
4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder im Falle des Rücktritts des Vorstandes oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung schriftlich mitzuteilen.
7. Von der Mitgliedsversammlung beschlossene Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - Satzungsänderungen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter sichtbarer Angabe des Abstimmungsgegenstandes beim Vorstand bis zum Beginn der Abstimmung über einen bestimmten Vorgang einzureichen. Diese Stimmen sind nach der Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder über den betreffenden Antrag zu öffnen und auszuzählen.
6. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann maximal die Stimmen von drei anderen Mitgliedern übertragen bekommen.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.
- Der Beschluss über die Auflösung muss mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Fassung der Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2005

Weimar, den 19.3.2005